

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch

Punkt 4 b der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 39 Abs. 4 SGB V)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Regelung über den vom Versicherten bei Krankenhausbehandlung zu zahlenden Ausgleichsbetrag für häusliche Ersparnis abgemildert werden kann. Prüfkriterien sollten dabei sein

- die Frage nach dem Verhältnis der Höhe des Zahlungsbetrages zu einer tatsächlich möglichen häuslichen Ersparnis sowie
- die Frage nach der sozialen Angemessenheit einer zeitlich unbegrenzten Zahlungsverpflichtung.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992